

## **Nostrifizierungsablauf Humanmedizin**

### **1. Teil des Nostrifizierungsverfahrens: Ermittlungsverfahren**

Gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Medizinischen Universität Innsbruck, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem inländischen Medizinstudium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen, wird als Stichprobentest die Ablegung der

#### **„SIP 5“ „Summative Integrative Prüfung 5“**

aufgelegt.

Als **Frist** für die Ablegung wird ein Zeitraum von ca. 2 Semestern in Aussicht genommen.

*Bei dem schriftlich durchgeführten Stichprobentest werden von der Antragstellerin, bzw. vom Antragsteller, Auskünfte über die Studieninhalte, mit denen er sich im Ausland zu beschäftigen hatte, eingeholt, sowie die Überprüfung über wesentliche Bereiche des erworbenen Wissens durchgeführt und die Kenntnisse in neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden überprüft.*

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, im Falle einer negativen Beurteilung des Stichprobentests, im 2. Teil des Nostrifizierungsverfahrens die erneute Ablegung der SIP 5 aufgelegt wird.

### **2. Teil des Nostrifizierungsverfahrens: Außerordentliche Zulassung**

#### **Bei positivem Stichprobentest:**

wird darauf hingewiesen, dass im Diplomstudium der Humanmedizin in Innsbruck verpflichtend eine Diplomarbeit zu verfassen ist. Sollte der/die AntragstellerIn keine Diplomarbeit oder Dissertation verfasst haben, wird diese auch bei positivem Stichprobentest aufgelegt. Dazu ist eine Zulassung zum Studium der Humanmedizin als außerordentliche/r Studierende/r notwendig.

#### **Bei negativem Stichprobentest:**

muss der/die AntragstellerIn zum Zwecke der Nostrifizierung als außerordentliche/r Studierende/r zugelassen werden. Der/die Studierende hat dann die Möglichkeit, zur SIP 5 (Summative integrierte Prüfung 5) anzutreten und bei negativem Verlauf diese noch dreimal zu wiederholen. Sollte der/die AntragstellerIn keine Diplomarbeit oder Dissertation verfasst haben, wird diese auch aufgelegt.